STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 014 863

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach-Master), M.Ed.
Hochschule:	Hochschule für Musik und Tanz Köln
Standort:	Köln
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch müssen mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen. Dabei sind auch bestehende Wahlmöglichkeiten für Studierende deutlich zu kennzeichnen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO)

2. Der im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag mit der Universität zu Köln muss noch unterschrieben werden. (§ 20 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO):

Die Gutachtenden stellen auf Seite 17 im Akkreditierungsbericht fest, dass die im Modulhandbuch aufgeführten Leistungsnachweise entsprechend den Prüfungsformen in der Prüfungsordnung zu präzisieren und bestehende Wahlmöglichkeiten für Studierende zu verdeutlicht werden sollten. Weiterhin stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass der an der HfMT existierende Prüfungsleitfaden aus Transparenzgründen in die Modulbeschreibungen integriert werden könnte. Das Gutachtergremium empfiehlt: "Im Modulhandbuch sollten die Leistungsnachweise entsprechend den Prüfungsformen in der Prüfungsordnung präzisiert und ggf. bestehende Wahlmöglichkeiten für Studierende deutlich gemacht werden. Dabei sollte eine terminologische Anpassung der Prüfungsformen gemäß der Rahmenverordnung erfolgen. Hier empfiehlt es sich, die Verpflichtung, mindestens je eine mündliche und eine schriftliche Prüfung zu absolvieren, in der Prüfungsordnung zu ergänzen."

Auf Seite 21 im Akkreditierungsbericht empfiehlt das Gutachtergremium weiterhin "dem Sprachgebrauch der gesetzlichen Vorgaben folgend in der Prüfungsordnung und in den Modulhandbüchern den Begriff „Prüfungsformen“ durch „Modulabschlussprüfung“ zu ersetzen".

Der Akkreditierungsrat kann sich der Bewertung der Gutachterinnen und Gutachter, dass § 7 Abs. 2 Nr. 2 StudakVO ohne Auflagen als erfüllt zu betrachten ist, in diesem Punkt nicht anschließen. Gemäß Begründung zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 StudakVO sind Lehr- und Lernformen im Modulhandbuch korrekt auszuweisen und verbindlich festzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 StudakVO legt fest: "Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann".

Der Akkreditierungsrat stellt hier einen kriterienrelevanten Mangel fest und erteilt dementsprechend folgende Auflage: Die Lehr- und Prüfungsformate im Modulhandbuch müssen mit den tatsächlich verwendeten Formaten übereinstimmen. Dabei sind auch bestehende Wahlmöglichkeiten für Studierende deutlich zu kennzeichnen.

zu Auflage 2 (§20 StudakVO):

Das Gutachtergremium schlägt auf Seite 24 im Akkreditierungsbericht folgende Auflage vor: "Der im Entwurf vorliegende Kooperationsvertrag mit der Universität zu Köln muss noch unterschrieben werden." (§ 20 StudakVO).

Der Akkreditierungsrat stimmt dem Gutachtergremium zu und erteilt die Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat